

[bauernbund.at](#) / [Über Uns](#) / [Satzungen](#) / **§12 Bundesvorstand**

## §12 Bundesvorstand

- Der Bundesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - dem Präsidium,
  - den Landeshauptleuten bzw. Landeshauptmannstellvertretern, die dem Bauernbund angehören,
  - den Landesagrarreferenten, die dem Bauernbund angehören,
  - den Präsidenten der Landes-Landwirtschaftskammern, die dem Bauernbund angehören,
  - den Bauernbunddirektoren,
  - jeweils ein(e) weitere(r) Vertreter(in) der Fachausschüsse.
- Der Bundesvorstand beschließt die grundsätzliche Agrar- und Ge-sellschaftspolitik des Bauernbundes
- Er entscheidet über die Enthebung von Funktionären des Bauernbundes.  
Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung.
- Der Bundesvorstand wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen, und je drei Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Vorsitzenden für das Ehren- und Schiedsgericht.
- Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zu Beratungen zusammen.

### PARAGRAPHEN

- [§1 Name und Sitz des Vereines](#)
- [§2 Zweck des Vereines](#)
- [§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes](#)
- [§4 Mitglieder](#)
- [§5 Finanzielle Mittel](#)
- [§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- [§7 Organe](#)
- [§8 Funktionäre](#)
- [§9 Wiederwahl und Kumulierungsbeschränkungen](#)
- [§10 Präsidium](#)
- [§11 Obmännerkonferenz](#)
- [§12 Bundesvorstand](#)
- [§13 Bundesbauernrat](#)
- [§14 Bildungsnachweis](#)
- [§15 Präsident](#)
- [§16 Direktor](#)
- [§17 Bauernbund-direktorenkonferenz](#)
- [§18 Vermögensverwaltung](#)
- [§19 Schiedsgericht](#)
- [§20 Ehrengericht](#)
- [§21 Auflösung](#)